Mitteilung Nr. 284/2017 vom 22.02.2017 (Amtsblatt 04/2017; Fassung mit aktualisierter E-Mail-Adresse)

## Einbindung der Bundesnetzagentur bei Unklarheiten hinsichtlich Ortsnetzbereichsgrenzen

Mit Verfügung 54/2015 vom 11.11.2015 (Amtsblatt 21/2015) wurde festgelegt, dass ab dem 11.03.2016 bei der abgeleiteten Zuteilung von Ortsnetzrufnummern nur noch der GIS-Datensatz der Bundesnetzagentur mit der Bezeichnung "ONB-Grenzen" zugrunde gelegt werden darf. Die zuvor bereitgestellten Datensätze und die Verfügungen 3/2010 sowie 13/2011 wurden mit Wirkung zum 11.03.2016 zurückgezogen.

Aufgrund von Hinweisen über Unstimmigkeiten wurden nach der Inkraftsetzung dieses Datensatzes einige kleinräumige Anpassungen der Ortsnetzgrenzen im Internet veröffentlicht. Die Bundesnetzagentur verfolgt bei der Entscheidung über solche Anpassungen den Grundsatz, dass der GIS-Datensatz die historisch gewachsenen Ortsnetzgrenzen mit einer möglichst hohen Genauigkeit darstellen soll.

Sollten bei der Anwendung des GIS-Datensatzes weitere Unstimmigkeiten auffallen, wird gebeten, diese der Bundesnetzagentur unter Angabe aller verfügbaren Detailinformationen zu melden (vorzugsweise per E-Mail an: grenzen.ortsnetzrufnummern@bnetza.de). Die Bundesnetzagentur prüft solche Meldungen und veröffentlicht ggf. im Internet einen korrigierten Ortsnetzgrenzverlauf.

Sofern eine Unstimmigkeit einen konkreten Kunden betrifft, wird gebeten, bei der Meldung mindestens die folgenden Informationen mitzuteilen:

- Name und Adresse des Kunden (falls abweichend auch Adresse des Netzzugangs)
- Sofern dem Kunden bereits eine Rufnummer zugeteilt ist:
  - Rufnummer des Kunden
  - Datum der Zuteilung
  - Ggf. Historie (insbesondere im Falle von portierten oder zu portierenden Rufnummern: Datum der Portierung, beteiligte Anbieter)
- Sofern dem Kunden noch keine Rufnummer zugeteilt wurde:
  - Gewünschtes Datum der Zuteilung
- Beschreibung der Unstimmigkeit (insbesondere Benennung der beiden Ortsnetzbereiche, deren gemeinsame Grenze betroffen ist)

Sobald die Bundesnetzagentur die korrekte Ortsnetzkennzahl ermittelt hat, wird diese umgehend dem Anbieter mitgeteilt. Weicht die ermittelte Ortsnetzkennzahl von der derzeitigen Ortsnetzkennzahl der Rufnummer des Kunden ab, entscheidet die Bundesnetzagentur im Einzelfall, ob diese Rufnummer beibehalten werden darf.

117d 3821-3